



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 16

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung,
Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Datum: 21. MRZ. 2019

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
(EB IT-Dienstleistungen) (AV/IT/070/2019) aus der Sitzung am 4. März 2019**

Zu TOP Information/Sonstiges

„Die Verwaltung wird um Information gebeten, inwieweit eine Kundgebung eines Straßenkünstlers durch die Versammlungsbehörde untersagen worden sei. Es solle geprüft werden, ob es sich dabei um eine Einzelfallentscheidung handle oder bereits mehrere Kundgebungen untersagt wurden.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der betreffende Straßenkünstler trat bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden bereits mit Veranstaltungen am 14./15. Oktober 2017, am 1./2. Dezember 2018 und 16./17. Februar 2019 in Erscheinung.

In Auswertung dieser Veranstaltungen sowie der Angaben in der betreffenden Versammlungsanzeige hinsichtlich einer am 2./3. März 2019 weiteren angezeigten Veranstaltung stellte die Versammlungsbehörde fest, dass für das am 2./3. März 2019 geplante Vorhaben kein Versammlungscharakter gegeben sei und erließ einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Im Rahmen eines vom Straßenkünstler initiierten gerichtlichen Überprüfungsverfahrens bestätigte das Verwaltungsgericht Dresden die von der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden getroffene Feststellung, dass die angezeigte Veranstaltung im Wesentlichen der Ausübung von Straßenmusik und der damit verbundenen Erzielung von Einkünften dient.

Versammlungsrechtliche Entscheidungen der Versammlungsbehörde sind in jedem Fall Einzelfallentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister